

**Johannes Rauch**  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.038.393

Wien, 27.2.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 13486/J der Abgeordneten Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen betreffend „Wie sehr wurde die beitragsfreie Selbst-/Höherversicherung zum eigenen Pensionsvorteil auf Kosten der Allgemeinheit ausgenutzt?“** wie folgt:

Vorauszuschicken ist, dass sich die gegenständliche parlamentarische Anfrage teilweise auf Fragen des Vollzugs durch die Träger der gesetzlichen Pensionsversicherung bezieht. Ungeachtet der Tatsache, dass dieser an sich nicht Gegenstand des Interpellationsrechts nach Art. 52 B-VG ist, wurde eine Stellungnahme des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger eingeholt, der dazu wiederum die einzelnen SV-Träger befragt hat. Diese Stellungnahme wurde der Beantwortung zu Grunde gelegt.

**Frage 1:**

- *Wie viele pflegende Angehörige haben seit 2009 die kostenlose Selbstversicherung genutzt? (je Jahr)*

Die Selbstversicherten nach § 18b ASVG können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Selbstversicherte nach § 18b ASVG	
	PVA	BVAEB
2009	1.929	13
2010	5.362	16
2011	6.536	18
2012	7.314	24
2013	7.664	29
2014	8.611	20
2015	8.843	21
2016	8.613	22
2017	8.767	21
2018	9.053	24
2019	9.605	23
2020	8.822	17
2021	8.309	18
2022	8.485	19

a. *Wie viele davon waren Mehrfach-Selbstversicherte?*

PVA: Es lagen bis zum Dezember 2022 in 13 Fällen deckende Selbstversicherungen vor.

BVAEB: Es sind keine derartigen Fälle bekannt.

b. *Wie viele davon bezogen gleichzeitig eine Pension?*

PVA: Bis zum Dezember 2022 bestand in vier Fällen eine Selbstversicherung für pflegende Angehörige nach § 18b ASVG neben einer Pension aus dem Versicherungsfall des Alters.

**BVAEB:** Zwei Personen bezogen von 2013 bis 2019 bzw. von 2018 bis 2019 jeweils eine Pension der geminderten Arbeitsfähigkeit während der Selbstversicherung nach § 18b ASVG.

**Frage 2:**

- *Welche Aufwände entstanden dem Bund für die kostenlosen Beiträge im Rahmen der Selbstversicherung für pflegende Angehörige seit 2009? (je Jahr)*

Die Aufwände für Selbstversicherte nach § 18b ASVG können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Aufwände für Selbstversicherung nach § 18b ASVG	
	PVA	BVAEB
2009	€ 9.506.842,00	€ 19.063,13
2010	€ 32.594.660,46	€ 55.076,01
2011	€ 33.817.479,64	€ 64.418,52
2012	€ 37.177.847,77	€ 88.435,83
2013	€ 38.689.135,90	€ 96.433,02
2014	€ 45.541.941,14	€ 80.498,99
2015	€ 47.336.085,70	€ 83.831,64
2016	€ 47.269.093,24	€ 81.887,89
2017	€ 51.647.716,14	€ 89.119,27
2018	€ 54.455.926,15	€ 94.621,35
2019	€ 58.977.126,44	€ 90.561,18
2020	€ 52.934.127,21	€ 64.875,88
2021	€ 54.006.601,69	€ 78.790,18
2022	Noch nicht verfügbar	€ 96.164,02

*a. Für mehrfach Selbstversicherte, abzüglich der Aufwände für die erste Selbstversicherung?*

PVA: Für die betroffenen 13 Fälle wurden für die Zeiträume der Deckung einer Selbstversicherung nach § 18a ASVG mit einer Selbstversicherung nach § 18b ASVG insgesamt Beiträge im Ausmaß von EUR 453.619,34 (§ 18a ASVG: EUR 219.780,64 und § 18b ASVG: EUR 233.838,70) eingenommen und vom Bund getragen.

BVAEB: Es sind keine derartigen Fälle bekannt.

*b. Für pensionierte Selbstversicherte?*

PVA: Für die betroffenen vier Fälle wurden für die Zeiträume der Deckung einer Selbstversicherung nach § 18b ASVG mit einer Pension aus dem Versicherungsfall des Alters insgesamt Beiträge im Ausmaß von EUR 25.704,83 eingenommen und vom Bund getragen.

BVAEB: Bei der BVAEB wurden folgende Beiträge eingenommen und vom Bund getragen:

§ 18b ASVG	Betrag
2013	€ 736,13
2014	€ 4.513,96
2015	€ 4.635,85
2016	€ 4.747,12
2017	€ 4.861,05
2018	€ 9.170,35
2019	€ 3.401,36

**Frage 3:**

- *Mit welcher Begründung wurde dieses Gesetzesschlupfloch, das zu einer Überinanspruchnahme der kostenlosen Selbstversicherung für pflegende Angehörige (Pensionisten und Mehrfach-Selbstversicherung) führte, nicht früher bereinigt?*

Kein Gesetzgeber kann alle künftigen Konfliktfälle vorhersehen. Es ergibt sich aus der Natur der Sache, dass jedes Gesetz mit seiner abstrakten Sprache sowie wegen der Vielgestaltigkeit der Lebensverhältnisse und deren beständigen Wandels nicht alle Sachverhalte abschließend bzw. ausreichend abbilden wird können. Eine Regelungslücke gilt dann als planwidrig, wenn anzunehmen ist, dass der Gesetzgeber bei der Regelung eines Komplexes es schlicht weg übersehen hat, eine Regelung zu treffen.

Laut Rechtsprechung ergibt sich bei der in Rede stehenden Thematik aus einer planwidrigen Gesetzeslücke, dass eine Selbstversicherung nach § 18b ASVG auch neben dem Bezug einer Alterspension zulässig ist. Durch die Änderung des ASVG mit BGBl I Nr. 217/2022 werden nunmehr die Selbstversicherungen nach § 18a bzw. § 18b ASVG neben wiederkehrenden Geldleistungen aus eigener Pensionsversicherung ausgeschlossen. Des Weiteren soll die Selbstversicherung jeweils nur auf Grund eines (einzigen) Pflegefalles zulässig sein, d.h. bei Vorliegen mehrerer Pflegefälle nicht kumulieren. Ebenso wurde in diesem Zuge klargestellt, dass eine Selbstversicherung nach § 18b ASVG neben einer Selbstversicherung nach § 18a ASVG (bzw. vice versa) ausgeschlossen ist, zumal die Erwerbstätigkeit aus Gründen der Pflege nur einmal aufgegeben bzw. eingeschränkt wird. Daraus resultiert die Möglichkeit einer (einzigen) begünstigenden Selbstversicherung.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch